

Musik liebt sie, auch wenn der Papa dann gelegentlich etwas kurzatmig wird. An einem Ausflugs-gasthaus kommen wir natürlich nicht vorbei, sie kehrt so gern ein. Erst wanderten wir nur zu zweit, später haben wir die dann ebenfalls vom Wanderfieber infizierte Mutter mitgenommen, leider auch aus Sicherheitsgründen, da es sich so besser mit gelegentlich auftretenden epileptischen Anfällen umgehen lässt.

Im Oktober 2017 hatten wir nach ca. 900 km alle Ziele erreicht und dürfen uns seitdem „Harzer Wanderkaiser“ nennen. Aber nach dem Wandern ist vor dem Wandern! Natürlich bleiben wir dabei, haben von vorn begonnen und inzwischen bereits wieder die „Goldene Harzer Wandernadel“ erlangt. Eine gute Sache, die unsere etwas andere Familie sehr viel reicher macht.

P.S. Für ihre freundliche Unterstützung vielen herzlichen Dank an die Mitarbeiter der Harzer Wandernadel!

## Systemumstellung durch das Bundesteilhabegesetz – Trennung der ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen ab 1.1.2020

von Christian Frese

Im Autismusheft Nr. 85/Juni 2018 wurde über die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) berichtet, unter anderem über die neue Struktur des SGB IX ab 1.1.2020 (s. Seite 6 ff).

Mit dem vorliegenden Artikel wird die Trennung von ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe ab 1.1.2020 infolge des Bundesteilhabegesetzes erläutert.

### Bisherige Rechtslage

Nach dem bisherigen Recht werden zwischen Sozialhilfeträgern und stationären Einrichtungen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen geschlossen. Es wird ein Tagessatz pro Bewohnerin bzw. Bewohner vereinbart, der sich aus drei Pauschalen zusammensetzt (§§ 75, 76 SGB XII).

- die Grundpauschale beinhaltet die Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- die Maßnahmenpauschale beinhaltet die Kosten für die Fachleistung in Form der (Eingliederungs-) Maßnahmen der Berechtigten bzw. Bewohner
- der Investitionsbetrag beinhaltet die Kosten für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.

Der Sozialhilfeträger bezahlt an die Einrichtung auch die Kosten für die Unterkunft und Heizung sowie den notwendigen Lebensunterhalt des Berechtigten. Durch den vereinbarten Tagessatz werden die Bedarfe des Bewohners abgedeckt. An den Berechtigten wird bei Bedürftigkeit ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung ausgezahlt (§ 27b SGB XII), dazu kommt eine Bekleidungs-pauschale. Das ist insbesondere für Bewohner mit hohem Unterstützungsbedarf eine einfache und praktikable Lösung.

### Neue Rechtslage

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde ein neues Gesamt- und Teilhabeplanverfahren seit 1.1.2018 eingeführt. Durch die Aufhebung der Unterschiede zwischen ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen müssen allerdings ab 1.1.2020 die individuellen Teilhabebedarfe der Leistungsberechtigten in vollem Umfang ermittelt und die dem Bedarf entsprechenden Leistungen unabhängig von der Wohnform zu erbracht werden. Bisherige Bedarfe dürfen nicht ungedeckt bleiben.

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden ab 1.1.2010 aus dem SGB XII

in den 2. Teil des SGB IX eingefügt. Es gibt vier Leistungsgruppen, §§ 102 ff SGB IX-NEU (ab 1.1.2020). Dies sind Leistungen

- zur medizinischen Rehabilitation
- zur Teilhabe am Arbeitsleben
- zur Teilhabe an Bildung
- und zur Sozialen Teilhabe

Die bisherigen „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ werden in einem weiterhin offenen Leistungskatalog mit den Leistungen zur Sozialen Teilhabe neu strukturiert.

Wichtig: Ein „offener Leistungskatalog“ bedeutet, dass auf individuelle Bedarfe jedes einzelnen Menschen adäquat eingegangen werden muss, wie dies auch bei der bisherigen Rechtslage der Fall ist.

## **Trennung der Leistungen beim Wohnen ab 1.1.2020**

Die personenzentrierte Leistungserbringung ab 1.1.2020 unabhängig von der Wohnform des Menschen mit Behinderung führt dazu, dass die Finanzierungsgrundlage von Wohnangeboten neu verhandelt werden muss.

Die Fachleistungen werden ab 1.1.2020 von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die vertragsrechtlichen Regelungen sind jedoch schon seit 1.1.2018 in Kraft, um die Aufnahme frühzeitiger Verhandlungen durch die Einrichtungen (Leistungserbringer) mit den Leistungsträgern zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird der Begriff „stationäre Einrichtung“ im Gesetz nicht mehr verwendet. Diese heißen zukünftig stattdessen „gemeinschaftliche Wohnformen“ i. S. d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII-NEU“. Diese Wohnform ist vom „Wohnen in einer Wohnung“ abzugrenzen, § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB XII.

Menschen mit Behinderungen, die in „gemeinschaftlichen Wohnformen“ leben werden ab dem 1.1.2020 existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt direkt vom Sozialhilfeträger ausgezahlt erhalten. Von diesen Leistungen müssen sie Miete und Nebenkosten in der „gemeinschaftlichen Wohnform“ selbst bezahlen.

Getrennt von den existenzsichernden Leistungen werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Bedarfe zur Förderung der Teilhabe erbracht.

## **Folgen für die Umsetzung**

Der Systemwechsel in der Finanzierung, insbesondere für die Träger derzeitiger stationärer Einrichtungen, bringt einen erheblichen Umstellungsprozess mit sich bringt. Dieser beinhaltet den Abschluss neuer Verträge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und die zukünftige Erstellung von Nebenkostenabrechnungen. Es ist nicht zwingend, dass nun einzelne, voneinander unabhängige Verträge (Mietvertrag, Betreuungsvertrag) geschlossen werden müssen. Weiterhin kann ein einheitlicher Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

In dem Gesamtplan, den der Eingliederungshilfeträger erstellt, ist nach § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX-NEU auch das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt, festzuhalten. Nach § 119 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 SGB IX-NEU beraten der Eingliederungshilfeträger, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger auch über diesen Posten im Rahmen der Gesamplankonferenz. Der bisherige Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII (derzeit € 112,32 Euro) entfällt.

In Zukunft ist außerordentlich wichtig, dass bei Vereinbarungen im Wege der Gesamtplanung mit den Leistungsberechtigten seine finanzielle Selbstbestimmung gewährleistet sein muss: Der verbleibende Betrag muss so hoch sein, dass damit alle im Regelbedarf enthaltenen Ausgabenpositionen, die vom Bewohner selbst bezahlt werden müssen, auch gedeckt werden können: Friseurbesuche, persönliche individuelle Wünsche, etc.

Siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung entfällt durch Trennung existenzsichernder Leistungen von Leistungen der Eingliederungshilfe. Verbleibt künftig bei den betroffenen Menschen de facto ein ähnlich hoher Betrag?“ unter [www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html](http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html), zuletzt abgerufen am 29.10.2018

Aus heutiger Sicht ist noch nicht klar, wie die individuellen Wünsche von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Einzelnen ermittelt werden können. Was ist die Aufgabe der Eltern des Bewohners? Was ist die Aufgabe eines eventuell bestellten Berufsbetreuers? Welche pädagogische Unterstützung bei der Gesamtplanung leisten die Mitarbeiter der Einrichtungen? Wie werden verbrauchte Nebenkosten des Bewohners ermittelt und abgerechnet?

Klar scheint nur zu sein, dass der Berechtigte mindestens über denselben Geldbetrag wie das bisherige Taschengeld selbst verfügen muss, ebenso seine Kleidung (mit Unterstützung) selbst kaufen muss.

### Gemeinsame Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte

§ 116 SGB IX-NEU enthält ab 1.1.2020 eine explizite Regelung für das sog. „Poolen“ von Leistungen, d. h. bestimmte Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX-NEU zumutbar ist.

Der vom Leistungsberechtigten gewünschten Wohnform als elementarer Lebensraum kommt allerdings eine besondere Bedeutung zu:

- Bei der Summe aller bei der Würdigung des Einzelfalls zu berücksichtigenden Umstände spielt auch die gewünschte Wohnform eine Rolle.

- Bei der Prüfung, ob eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung zumutbar ist, sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.
- Kommt nach dem Ergebnis der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht.
- Mit dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen gehen auch Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung einher. Diese dürfen nicht gemeinsam erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte dies nicht wünscht.

Siehe dazu ebenfalls Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter [www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html](http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html), zuletzt abgerufen am 29.10.2018

### Zusammenfassung

Das bisher in Wohneinrichtungen vorgesehene „Gesamtpaket“ von Lebensunterhalt und Betreuungsleistungen „aus einer Hand“ bei gleichzeitigem Bezug von „Taschengeld“ wird es ab 1.1.2020 nicht mehr geben, da mit der Verlagerung der Eingliederungshilfe ins SGB IX die Sonderrege-

lung des § 27b SGB XII nicht mehr für die Eingliederungshilfe gilt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Ab 1.1.2020 erhalten auch Menschen mit Behinderung, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform der Behindertenhilfe leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft direkt ausgezahlt. Sie müssen davon sowohl ihren Lebensunterhalt bestreiten als auch die „Wohnkosten“ in der Wohneinrichtung zahlen. Der feste Barbetrag und die Kleiderpauschale entfallen. Beide Bedarfe werden Teil der Gesamtplanung des individuellen Bedarfs (§§ 141 ff. SGB XII, ab 2020 §§ 117 ff. SGB IX-NEU)

Ab 1.1.2020 heißt es nicht mehr „Wohneinrichtungen“, sondern „gemeinschaftliche Wohnformen“ nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII. Diese Wohnform ist vom Wohnen in einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB XII) abzugrenzen

Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX-NEU im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung sind unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 104 Abs. 3 Satz 4 SGB IX-NEU nicht gemeinsam zu erbringen.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser erheblichen Systemumstellung sind noch zahlreiche Fragen offen, die konkreten Auswirkungen teilweise noch nicht absehbar.